

Harm-Hinrich Brandt

Austriaca

Abhandlungen zur Habsburgermonarchie
im *langen* 19. Jahrhundert

Herausgegeben von Matthias Stickler



Harm-Hinrich Brandt

Austriaca

Abhandlungen zur Habsburgermonarchie
im ›langen‹ 19. Jahrhundert

Herausgegeben von Matthias Stickler

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung: Kaiserliches Wappen der Donaumonarchie (Foto: wikipedia commons)

© 2020 by Böhlau Verlag Ges.m.b.H & Co. KG, Wien, Kölbgasse 8–10, A-1030 Wien
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-20955-3

Vorwort des Herausgebers

Es gehört zu den Auffälligkeiten, dass es in der Bundesrepublik nur sehr wenige Historiker gibt, die sich mit österreichischer Geschichte bzw. der Geschichte der Habsburgermonarchie beschäftigen. Dies ist umso verwunderlicher, weil Fragen des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher religiöser, ethnisch-nationaler bzw. kultureller Prägungen in der Bundesrepublik schon seit den 1980er Jahren teilweise kontrovers diskutiert werden. Insofern hätte eigentlich die Geschichte des habsburgischen Vielvölkerstaates gesteigertes Interesse in der Fachwelt wie auch in einer historisch interessierten Öffentlichkeit finden müssen. Dies auch deshalb, weil der Zerfall multinationaler Staaten in den 1990er Jahren – v.a. der UdSSR und Jugoslawiens – ähnlich wie nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns 1918, neue Probleme schuf bis hin zur Frage, wie die so entstandenen machtpolitischen Vakua gefüllt werden können.

Harm-Hinrich Brandt, der als Sohn bremischer Eltern 1935 in Stuttgart geboren wurde und seit 1945 in der Hansestadt aufwuchs, studierte von 1954 bis 1960 an der Universität Marburg die Fächer Geschichte, Politologie, Philosophie und Germanistik; zwei Semester verbrachte er an der Universität Freiburg. Sein wichtigster Lehrer in Marburg war Fritz Wagner (1908–2003). Ab 1961 war Brandt als dessen Assistent zunächst in Marburg, dann, ab 1966, in München tätig; 1970 wurde er dort zum Akademischen Rat ernannt. Drei Prägungen erscheinen mir aus dieser Periode wichtig zu sein: Erstens Brandts Mitarbeit am Neuaufbau eines Seminars für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Marburg, woraus sich ein vertieftes Interesse an diesem historischen Teilfach und dessen theoretischen Grundlagen entwickelte. Zweitens die Redaktion des von Fritz Wagner herausgegebenen Bandes IV des Handbuchs der europäischen Geschichte »Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung«, woraus eine intensive Beschäftigung mit dem frühneuzeitlichen Europa resultierte. Drittens seine selbständige Lehrtätigkeit in München zur deutschen und europäischen Geschichte v.a. des 19. Jahrhunderts und damit einer Erweiterung des Blicks auf die Epoche, die heute gemeinhin das »lange 19. Jahrhundert« genannt wird.

Nachdem Brandt zunächst v.a. zur hessischen Wirtschaftsgeschichte geforscht hatte, wandte er sich seit 1963 erstmals der Geschichte der Habsburgermonarchie zu. Dies hing zusammen mit seinem Habilitationsprojekt über den österreichischen Neoabsolutismus (1848 bis 1860). Diese zweibändige Studie, an der er bis 1975 arbeitete, erschien 1978 in der renommierten Reihe »Schriftenreihe der

Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften«.¹ Sie verknüpft auf breiter archivalischer Basis wirtschafts- und finanzgeschichtliche Fragen mit solchen der politischen und Verfassungsgeschichte. Brandt analysiert den Neoabsolutismus im Lichte seiner Finanzpolitik als administrative und ökonomisch innovative »Modernisierungsdiktatur«. Die durch die immensen Militärausgaben erzeugte Defizitwirtschaft erzwang gleichwohl am Ende den Übergang zu parlamentarischer Budgetkontrolle, wodurch die ungelösten Partizipationsprobleme im multinationalen Reich erneut aktualisiert wurden. Der multiperspektivische Ansatz der Habilitationsschrift sollte seither typisch für viele Veröffentlichungen Brandts wie auch überhaupt für sein Verständnis von Geschichtswissenschaft sein. Im Anschluss an seine Habilitation wurde Brandt 1975 die Lehrbefugnis für Mittlere und Neuere Geschichte verliehen und er zunächst zum Wissenschaftlichen Rat, im Oktober 1978 dann zum Universitätsprofessor (C3) ernannt. Zum 1. Oktober 1980 folgte er schließlich einem Ruf auf den Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Universität Würzburg. Mit dem 31. März 2000 wurde er als Ordinarius in den Ruhestand versetzt. In Würzburg lehrte Brandt deutsche und europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts unter Einschluss der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, darunter auch immer wieder Themen zur Geschichte der Habsburgermonarchie. Diese sollten ihn auch in der Forschung nicht mehr loslassen. Er legte seit den 1980er Jahren eine ganze Reihe von Vorträgen und Aufsätzen zur politischen, Sozial- und Verfassungsgeschichte der Habsburgermonarchie vor und profilierte sich auf diese Weise als maßgeblicher Experte zur Geschichte dieses Vielvölkerreichs in der Bundesrepublik Deutschland. In dem 1999 erschienenen, auf jahrelangen intensiven Forschungen fußenden Band »Deutsche Geschichte 1850–1870«² ordnete Harm-Hinrich Brandt die Geschichte der Habsburgermonarchie in der frühen Ära Kaiser Franz Josephs ein in die Geschichte des Deutschen Bundes und präsentierte auf diese Weise einen überzeugenden historiographischen Gegenentwurf zu älteren, aber auch zeitgenössischen, etwa von den Repräsentanten der Historischen Sozialwissenschaft vertretenen genuin preußisch-kleindeutschen Deutungen der Geschichte Deutschlands im früher so genannten »Zeitalter Bismarcks«.

¹ Harm-Hinrich Brandt: *Der Österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*, 2 Bde. (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15), Göttingen 1978.

² Harm-Hinrich Brandt: *Deutsche Geschichte 1850–1870. Entscheidung über die Nation*, Stuttgart 1999.

Der vorliegende Band versammelt 14 zwischen 1985 und 2019 entstandene Abhandlungen Harm Hinrich Brandts zu verschiedenen Aspekten der Geschichte der Habsburgermonarchie. Die Aufsätze haben ihren Schwerpunkt im »langen 19. Jahrhundert« mithin in der Spätphase des Habsburgerreichs, sie bieten in ihrer Gesamtheit einen repräsentativen Querschnitt seines diesbezüglichen historiographischen Schaffens in den vergangenen 25 Jahren.

Zu den Themen, die Brandt immer wieder beschäftigten, gehören die Integrationsprobleme der Habsburgermonarchie. Bereits in einem frühen Aufsatz hatte er diese analysiert und zugleich Betrachtungen darüber angestellt, aus welchen Gründen das klassische (westeuropäische) Parlamentarismus-Modell auf die multinationale Habsburgermonarchie nicht anwendbar war. Auch der deutsch-österreichische Liberalismus der »Verfassungspartei«, blieb in seiner parlamentarischen Arbeit Gefangener der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie seiner schmalen sozialen Basis und seiner »josefinischen« Orientierung. Auf der anderen Seite war der völlig anders strukturierte ungarische Parlamentarismus ebenfalls kritikwürdig, da er auf schmaler ethnischer Basis Ungarn in einen magyarischen Nationalstaat verwandeln wollte. Dem später alles beherrschenden Nationalitätenhader widmete Brandt einen Aufsatz, der den 1848 aufbrechenden Nationalismus in einen gesamt-mitteleuropäischen Kontext stellt, dabei seine destruktiven Wirkungen in Österreich hervorhebt. Die späten Aufsätze zu den deutschen Turnvereinen in den Böhmischem Ländern beleuchten diese Nationalitätenkonflikte nochmals von einer spezifischen Seite und geben zugleich Einblicke in das Problem des Antisemitismus.

Die alternativen Konzepte österreichischer Historiker zum Phänomen des Neoabsolutismus veranlasste Brandt 2011, in einer Tagung deren grundlegende Probleme nochmals zu diskutieren. Dabei stand nunmehr die Bewertung der Entwürfe zu neoständisch gegliederten Landesbeiräten im Vordergrund, die eine vorsichtige Öffnung zu einer Partizipation der Regierten vorsah. Da das neoständische Kurienmodell später zum Muster für die Repräsentationsorgane der nachfolgenden Verfassungen wurde, kam diesen Entwürfen eine bleibende Bedeutung für den cisleithanischen Parlamentarismus zu und belastete diesen erheblich wegen der extremen Stimmengewichtsdifferenz in den Wahlkurien und den damit verbundenen Manipulationsmöglichkeiten. Diese Dysfunktionalität führte dann regelmäßig zum Rückfall in ein bürokratisches Notstands-Regime. Der der deutschen Staatenwelt insgesamt eigene Vorrang von Verwaltung vor Verfassung im Übergang vom Staatsabsolutismus zur konstitutionellen Monarchie erhielt für Österreich damit eine besondere Brisanz. In seiner Einleitung

zum Tagungsband, der hier wieder abgedruckt ist, stellt Brandt diese Zusammenhänge und Besonderheiten entsprechend heraus.

Die wirtschaftsgeschichtlichen Elemente seiner Habilitationsschrift wurden von Brandt wesentlich ergänzt mit einer Studie zur Entstehung des österreichischen Wirtschaftsbürgertums vom späten 18. Jahrhundert bis 1848, der die höfisch-aristokratischen und gouvernemental-bürokratischen Integrationsmuster hervorhebt und aus den Rahmenbedingungen des europäischen West-Ost-Ge-fälles der Industrialisierung die Abhängigkeit von staatlichem Zollschutz ableitet, die bis zum Ende der Monarchie die Neigung zu Protektionismus bestimmte. Ebenso vertiefte Brandt seine Einsichten zur notorischen Finanzschwäche im Neoabsolutismus mit einem Rückblick auf die fiskalische Katastrophe der napoleonischen Kriege, die zum »Staatsbankrott« von 1811 führte. Der Schock über die brachiale Beendigung der Papiergegeldwirtschaft überdauerte in Österreich bis in die zweite Jahrhunderthälfte; die von außen erzwungene Restaurierung der Altschulden gelang nicht wirklich, weil bis 1848 ein ständig neuer Anleihedarf herrschte, der v.a. vom Haus Rothschild bedient wurde. Die Monarchie geriet also bereits hoch belastet in die Zeit der Revolutionskriege und des Neoabsolutismus mit ihrer Fortsetzung der Defizitwirtschaft. Rothschild zog sich zunächst zurück, kehrte aber – nach vorübergehender französischer Orientierung unter Innenminister Alexander von Bach (Krimkrieg) – unter Finanzminister Karl Ludwig von Bruck triumphal zurück und gestaltete mit Credit-Anstalt-Gründung und Eisenbahnbau führend den Investitionsschub der späten 1850er Jahre.

Ein großer Themenblock der Abhandlungen Brandts betrifft die österreichische Deutschland- und allgemeine Außenpolitik. Diese sieht er eng mit der Person des Kaisers verbunden, der nach dem Tode seines Lehrmeisters Schwarzenberg die Position Österreichs im Deutschen Bund bis zum bitteren Ende zäh verteidigte und 1863 auch persönlich den vergeblichen Versuch unternahm, diesen Bund moderat zu reformieren.

Sein Gegner Bismarck, der während seiner Zeit als Bundesbevollmächtigter nicht müde wurde, das »wurmstichige Orlogsschiff« mit Hohn und Spott zu überziehen, schwenkte bekanntlich 1878/79 mit dem Zweibund auf eine Defensiv-Position ein, um die Monarchie gegenüber Russland zugleich zu schützen und zu fesseln. Angesichts der militärischen Umtriebe in Wien und Berlin (Präventivkrieg) und des magyarischen Chauvinismus wurde dieses Defensiv-Konzept immer unpopulärer, vor dem Hintergrund französischer Dauerfeindschaft und russischen Drucks die diplomatischen Manöver des Kanzlers immer komplizierter. Auch hegte der Kanzler inzwischen Zweifel an der inneren Festigkeit der Monarchie. Mitarbeiterzeugnissen zufolge wäre er bereit gewesen, äußerstenfalls Österreich-Ungarn

zu opfern. Ob er damit in Berlin durchgekommen wäre, stehe dahin, meint Brandt, der Bismarcks Einschätzungen quellenbasiert noch einmal reflektiert.

Die »Waffenbrüderschaft« des Ersten Weltkrieges führte in den verbündeten Monarchien zu einer Wiederaufnahme von Brucks Mitteleuropa-Ideen aus der Ära Schwarzenberg, nunmehr jedoch vornehmlich von reichsdeutscher Seite propagiert. Wie schon unter Bruck gestaltete sich die Bewegung als publizistische Offensive mit variantenreichen, auf die Anbindung Südosteuropas gerichteten Zielen eines »Föderativ-Imperialismus«. Brandt setzt sich in seiner Abhandlung vor allem mit den grobschlächtigen Thesen der DDR-Forschung, aber auch mit den Interpretationen von Fritz Fischer auseinander. Er besteht auf der Eigenständigkeit von Friedrich Naumanns Föderalismus-Konzept, ohne damit das insgesamt sehr vage Projekt retten zu wollen; diese wurde mit Kriegsende ohnehin obsolet.

Harm-Hinrich Brandt hat die Geschichte der Habsburgermonarchie stets interpretiert als Teil der deutschen Geschichte im europäischen Rahmen. Letzteres implizierte für ihn eine deutliche Abgrenzung von älteren »großdeutschen« bzw. »gesamtdeutschen« historiographischen Traditionen. Im Grunde hat er viele Aspekte der jüngeren US-amerikanischen Forschung zur Geschichte der Habsburgermonarchie vorweggenommen,³ ohne dass dies damals umfänglicher rezipiert worden wäre. Er steht damit in einer heute in Deutschland wie in Österreich selten gewordenen historiographischen Tradition, die den Eigenwert der Geschichte der Habsburgermonarchie betont und diese nicht an einem scheinbaren (nationalstaatlichen bzw. konstitutionellen) »Normalweg« misst. In einer Zeit, in der die europäische Gegenwart unübersichtlicher denn je erscheint, kann diese Perspektive beitragen zu einem inklusiven Blick auf die Geschichte Europas, der dringend notwendig ist. Insofern erscheint es sinnvoll und notwendig, Brandts Aufsätze zur Geschichte der Habsburgermonarchie noch einmal gesammelt herauszugeben. Sie haben nichts von ihrem wissenschaftlichen Wert und ihrer Aktualität eingebüßt.

Der Druck der in diesem Band vorgelegten Aufsätze folgte grundsätzlich dem Erstdruck, wobei Druckfehler und Irrtümer korrigiert und die Texte auch sonst gründlich durchgesehen wurden. Neue Forschungsliteratur zu den einzelnen Beiträgen wurde nur in Ausnahmefällen nachgetragen.

Würzburg, im Oktober 2019

Matthias Stickler

³ Vgl. Etwa zuletzt: Pieter M. Judson: Habsburg. Geschichte eines Imperiums 1740–1918. München 2017 (engl. OA 2016 u. d. T. »The Habsburg Empire. A New History«).

Inhalt

Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem.	
Die Habsburger-Monarchie	13
Public Finances of Neo-Absolutism in Austria in the 1850s.	
Integration and Modernisation	55
The Revolution of 1848 and the Problem of Central European Nationalities	84
Liberalismus in Österreich zwischen Revolution und Großer Depression	113
Kaiser Franz Joseph und die österreichische Außenpolitik von 1848 bis 1866	142
»Wurmstichiges Orlogsschiff«? Bismarcks Einschätzung der Habsburgermonarchie	186
Ungarn 1848 im europäischen Kontext. Reform – Revolution – Rebellion. Ein Korreferat	208
Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs von den Anfängen der Industrialisierung bis 1848	217
Von Bruck zu Naumann.	
»Mitteleuropa« in der Zeit der Paulskirche und des Ersten Weltkrieges . .	250
Deutsche Turnvereine in Prag 1861–1914	295
Deutsche Turnvereine in Brünn 1861–1914	332
Die Wiener Rothschilds seit 1820 und die Gründung der Creditanstalt 1855	353

Der österreichische ›Staatsbankrott‹ von 1811 – Vorgeschichte und Folgen. Probleme der Kriegslastenbewältigung in einer schwach integrierten Monarchie	388
Verwaltung vor Verfassung. Zum historischen Ort des ›Neoabsolutismus‹ in der Geschichte Österreichs. Einleitung zu einem Tagungsband	438
Der österreichische Reformplan für den Deutschen Bund von 1863	459
Erstveröffentlichungen der Aufsätze	491

Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem

Die Habsburger-Monarchie

Fragen der Parlamentsbildung und Verfassungsschöpfung pflegen in den Geschichts- und Sozialwissenschaften unter zwei konkurrierenden Gesichtspunkten behandelt zu werden: einerseits als Resultat der Konflikttaustragung zwischen Regierung und Regierten mit dem Ziel der Regierungskontrolle durch ständische oder repräsentative Versammlungen, der Etablierung von Gewaltenteilung und der Sicherung von Grundrechten; andererseits als Vorgang der politischen Integration.

Wenn im Folgenden vom Paradigma der Integration ausgegangen wird, so deshalb, weil es – richtig verstanden – kategorial dem Konfliktbegriff übergeordnet ist und diesen mit umgreift. Parlamentsbildung und Parlamentsgeschichte werden unter dieser Voraussetzung als Prozess aufgefasst, in den die Intentionen der Handelnden eingehen, und der diese Intentionen wiederum seinerseits konditioniert.¹ Es wird also – am Beispiel der Habsburger-Monarchie – nach den Faktoren gefragt, die die Parlamentsbildung als solche begünstigten, behinderten oder verhinderten, womit die alte Frage nach den Existenzbedingungen und Chancen dieses politischen Gebildes aus einer bestimmten, aber von uns als nach wie vor zentral angesehenen Perspektive angegangen wird.²

1 Zur Präzisierung des Prozess-Begriffes und seiner methodischen Anwendung in der Geschichtswissenschaft im Rahmen einer Theorie der Handlungskonnekte vgl. die klärenden Überlegungen von Christian Meier, Fragen und Thesen zu einer Theorie historischer Prozesse, in: Historische Prozesse, hg. v. Karl-G. Faber u. C. Meier (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik, Bd. 2), München 1978, S. 11–66, insbes. S. 25–47, 51 ff.

2 Das Schwergewicht des gesch.-wiss. Interesses liegt seit geraumer Zeit auf den ökonomischen und sozialen Faktoren der Integration u. Desintegration der Habsburgermonarchie, denen das Nationalitätenproblem zugeordnet wird. Vgl. Herbert Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I., Berlin 1972; Kristina M. Fink, Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft. Ein historischer Beitrag zu aktuellen Integrationsproblemen, München 1968; Ivan T. Berend u. György Ranki, Underdevelopment and Economic Growth. Studies in Hungarian Social and Economic History, Budapest 1979; Alois Brusatti (Hg.), Die wirtschaftliche Entwicklung (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918, hg. v. Adam Wandruszka u. Peter Urbanitsch, Bd. 1), Wien 1973, hier insbes. die Beiträge von Nachum Th. Gross, Herbert Matis, H. Matis /Karl Bachinger, Richard L. Rudolph, Ivan T. Berend/György Ranki, Ákos Paulinyi; dort weitere Lit. Zum Nationalitätenproblem als sozialem Schichtungsproblem vgl. unten Anm. 5. Zur Verknüpfung von Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit politischer und Verfassungsgeschichte bei Harm-Hinrich Brandt, Der

Den folgenden Ausführungen liegt die soziologische und politologische Verwendung des Begriffs Integration³ zugrunde, wonach vor allem zwischen sozialer Integration und politischer Integration unterschieden wird. Höhere Formen der politischen Integration setzen ein großes Maß an sozialer horizontaler und vertikaler Integration voraus, gemessen an den Kriterien der Arbeits- und Funktionsteilung, der sozialen Mobilität, der Kommunikationsdichte und den Merkmalen mentaler Integration. Als »höhere Form« der politischen Integration ist im Sinne Smends⁴ vor allem der Übergang von persönlicher zu funktioneller Integration zu werten, im europäischen Horizont manifest im Spannungsverhältnis von Monarchismus und Parlamentarismus. Gerade das der Parlamentarisierung zugrundeliegende Sich-Unterordnen der rivalisierenden politischen Faktoren unter kollektiv zu respektierende Spielregeln der Willensbildung stellt eine (durchaus immer wieder gefährdete) Integrationsleistung von hohem Rang dar, die ohne Basisprozesse der sozialen Integration nicht vorstellbar ist. Dies wird sogleich sichtbar, wenn der Fall des Scheiterns der Parlamentsbildung und dessen Erscheinungsformen in den Blick genommen werden: Nichtbeschickung, Obstruktion, Sezession. In diesem Sinne ist die Habsburger-Monarchie vor al-

österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde., Göttingen 1978, insbes. S. 997–1029.

3 Begriff und Theorie der sozialen Integration wurden in der Soziologie v.a. von Talcott Parsons entwickelt. Weiterentwicklung des Parsonsschen Ansatzes bei Niklas Luhmann, *Differentiation of Society*, in: *Canadian Journal of Sociology* 2,1 (1977), S. 29–53. Zur Einführung vgl. auch Stefan Jensen, *Systemtheorie*, Stuttgart 1983. Dagegen die Betonung des Konfliktmoments bei Ralf Dahrendorf, *Gesellschaft und Freiheit*, München 1961 u.ö. In der Verfassungslehre wurde der Integrationsansatz von Rudolf Smend entwickelt (ders.: *Verfassung und Verfassungsrecht*, München 1928). Zur innerjuristischen (z.T. kontroversen) älteren Diskussion vgl. Josef Häußling, *Integration*, in: *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft*, Freiburg 1959, Bd. 4, S. 341–346. Das Konzept Smends, Staatsverfassung nicht von den Institutionen und Normen her, sondern als ständig durch die Teilhaber neu zu vollziehende Lebensordnung zu sehen, mag in der Tat für den Verfassungsrechtler instrumentell wenig tauglich zur theoretischen Fundierung seines Geschäfts der Normenauslegung sein; insofern ist die Kritik von positivistischer Seite verständlich. Die Vorteile für die empirisch gerichtete Frage nach den politisch-sozialen Rahmenbedingungen für »Erfolg« und „Misserfolg“ von Verfassungsgestaltung und für Verfassungswandel liegen auf der Hand. In diesem Sinne Wiederaufnahme durch Helmut Schelsky, *Über die Stabilität von Institutionen, besonders Verfassungen*, in: *Jb. f. Sozialwissenschaft* 3 (1952), S. 1–21; wieder in: ders.: *Auf der Suche nach Wirklichkeit*, Düsseldorf/Köln 1965, S. 33–55. Gegenüber dem ordnungstheoretischen Ansatz von Ernst Rudolf Huber (vgl. dazu jetzt kritisch die eindringliche Rezension der 7 Bände *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789* von Hans Boldt in: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (1985), S. 252–271) sei betont, dass ich Integration als Prozess-Kategorie verstanden wissen möchte, die den Ordnungsansatz und den Konfliktansatz umgreift.

4 Smend, *Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, op. cit., S. 18 ff.

lem als eindrucksvolles Negativbeispiel interessant; das Studium ihrer Integrationsdefizite wird aus systematischer Perspektive stets relevant bleiben, auch wenn dieses untergegangene Gebilde im historischen Bewusstsein langsam verblasst.

Im Sinne der oben entwickelten Wechselbeziehungen wäre zunächst ausführlich über die spezifisch österreichischen Probleme der sozialen Integration zu sprechen, was hier nur in skizzenhaften Andeutungen geschehen kann: Während sich im ökonomischen Bereich zahlreiche Merkmale eines hohen Integrationsgrades ausmachen lassen, wird der entscheidende Defekt herkömmlicherweise im Bereich der mentalen Integration gesucht und mit der Multinationalität in Verbindung gebracht. Das ist auch richtig bzw. dem historischen Verlauf zunehmend angemessen, insoweit und je mehr Sprache und Fundamentalalphabetisierung für das Kommunikationssystem entscheidend werden und damit einhergehend der ethnische Nationalismus als wichtigstes emotionales Ferment der Stiftung von Gruppenidentität die Religion und Konfession in dieser Rolle ablöst. Man darf jedoch das Faktum der ethnischen Differenz nicht isolieren oder gar zu monokausaler Erklärung verwenden; andere Beispiele (Schweiz) zeigen, dass ethnische Differenz die politische Integration nicht behindern muss. Vielmehr ist das Nationalitätenproblem einmal im Zusammenhang mit Herrschafts- und Schichtungsproblemen zu sehen (soziale Emanzipation wird als nationaler Kampf erlebt); zum anderen verwob sich die Multinationalität in der Habsburger-Monarchie mit dem historisch älteren Kronlands-Partikularismus, also einer vorgegebenen politischen Größe, trat in dessen Erbe ein und entwickelte auf diese Weise jene konfliktreiche Mischung von politischen Integrationsproblemen, die für Österreich vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zu seinem Untergang charakteristisch ist.⁵

Die Habsburger-Monarchie war, wie andere europäische Großstaaten anfänglich auch, eine monarchische Union von Ständestaaten,⁶ hat diese Stufe je-

5 Diese Wechselbeziehungen für das zentrale deutsch-čechische Verhältnis besonders klar herausgearbeitet von Friedrich Prinz, *Die böhmischen Länder von 1848 bis 1914*, in: Karl Bosl (Hg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 3, insbes. S. 80–102, 202–235. Standardwerk unter allseitiger Berücksichtigung der für die Nationalitätenfrage relevanten Faktoren nunmehr Band 3, 1–2 des Sammelwerkes: *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, hg. v. Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch, Bd. 3, 1–2: *Die Völker des Reiches*, Wien 1980. Zur soziologischen Erklärung des Nationalismus als Modernisierungssphänomen vgl. v.a. die Arbeiten von Karl W. Deutsch, insbes. ders., *Nationenbildung, Nationalstaat, Integration*, Düsseldorf 1972. Vgl. auch Heinrich August Winkler (Hg.), *Nationalismus*, Königstein 1978, insbes. Einleitung, S. 5–46.

6 Begriffsprägung von Otto Brunner; vgl. ders., *Das Haus Österreich und die Donaumonarchie*, in: *Südostforschungen* 14 (1955), S. 122–144; a.a.O., S. 126. In der rechtswissenschaftlichen Tradition der österreichischen Verfassungsgeschichte stehen: Ernst C. Hellbling, *Österreichische Ver-*

doch weder unter den frühneuzeitlichen Bedingungen des Fürst-Stände-Dualismus (etwa durch Bildung von Generalständen) noch unter den Bedingungen des fürstlichen Absolutismus überwunden und trat auf dieser unvollendeten Stufe der monarchischen Integration in das europäische Zeitalter der konstitutionellen Bewegung ein, die auf der Grundlage fundamentaler Mobilisierungs- und Emanzipationsvorgänge die Frage der Herrschafts-Legitimation in neuer Weise thematisierte. Diese Bewegung konfrontierte das unvollendete Reich mit dem Problem, von der ausschließlich monarchischen zur konstitutionell-parlamentarischen Integration fortzuschreiten, also ein Reich überhaupt erst zu konstituieren, eine zentrale Vertretungskörperschaft zu schaffen, den Monarchen in ein Staatsorgan zu verwandeln und das Verhältnis von Reichsganzem und Reichsteilen konstitutionell zu regeln. Um diese Frage wurde von 1848 bis 1867 gerungen; die Auseinandersetzungen endeten mit dem Verzicht auf Reichseinheit und Reichsparlament im sog. Ausgleich mit Ungarn. Die mit der Errichtung von zwei Staaten bei starker Stellung des gemeinsamen Monarchen festgeschriebene Kräftekonstellation verhinderte jedoch in der Folge eine weitere Föderalisierung, die zu einer einvernehmlichen Konstituierung des Reiches oder auch nur der westlichen Reichshälfte hätte führen können. Den Čechen wurde eine analoge Anerkennung des »böhmischen Staatsrechts« versagt. Konsequenterweise blieb der cisleithanische Reichsrat in seiner Geltung als Zentralparlament der westlichen Reichshälfte umstritten; Phasen seiner Beschickung unter Vorbehalt wechselten mit Phasen seiner Boykottierung durch unterschiedliche politische Gruppen oder seiner Lahmlegung durch Obstruktion. Das konstitutionelle Regierungssystem mit seiner verfassungsrechtlich ohnehin starken Position des Monarchen fiel unter diesen Bedingungen auf das Niveau einer bürokratischen Autokratie zurück. Der Versuch, den Parlamentarismus durch Übergang zum Allgemeinen Wahlrecht wieder funktionsfähig zu machen, scheiterte, da die neuen Wählerschichten und Parteien des vierten Standes überwiegend den vorgegebenen Mustern der nationalen Desintegration folgten.

Aus dem hier skizzierten Gesamtprozess soll im Folgenden die für das Konstitutionalisierungsproblem entscheidende Periode von 1848 bis 1871 unter Beachtung der historischen Voraussetzungen eingehender analysiert werden. Daraus ergibt sich eine Perspektive der strukturellen Konsequenzen für die Endphase der Habsburger-Monarchie.

fassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien/New York ²1974; Wilhelm Brauneder u. Friedrich Lachmayer, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1980.

Wir sagten einleitend, dass die Habsburger-Monarchie wie andere Großstaaten anfänglich auch eine monarchische Union von Ständestaaten war, dass sie aber diesen ausschließlich dynastischen Bezug ihres Zusammenhaltes nie überwunden hat, was sich schon an der Problematik ihres Namens zeigt. Ausdruck dieses Sachverhalts ist die Tatsache, dass die Pragmatische Sanktion von 1713 bis 1918 hin das einzige für den Gesamtverband verbindliche Verfassungsgesetz geblieben ist. Es organisierte den Zusammenhalt des Ganzen im Wege einer allen Ländern gemeinsamen Thronfolgeordnung, und zwar zunächst in der Form eines internen Hausgesetzes, das dann aber von den Ständen aller Länder einzelseitig angenommen und sanktioniert wurde und damit in allen Ländern ein Bestandteil des Landrechts wurde, modern gesprochen: Verfassungsrang erhielt. Der Grund, weshalb sich das Haus Habsburg überhaupt herbeiließ, ein Hausgesetz in dieser Weise den einzelnen Ständen zu unterbreiten, lag in der Notwendigkeit begründet, das Thronfolgerecht in einem Moment, wo es nur weibliche Nachkommen gab, so zu vereinheitlichen, dass das Recht der weiblichen Sukzession künftig in allen Ländern galt, eine Auflösung des Besitzkomplexes also verhindert wurde; und hierzu war eben in einigen Ländern, vor allem in Ungarn, eine Verfassungsänderung nötig.⁷ Die Pragmatische Sanktion organisierte das Reich, wie man hübsch gesagt hat, als einen großen Kronfideikommis.⁸ Sie besagt in einfacher Formulierung ihres Grundgedankens, dass die Länder inseparabiliter et indivisibiliter vereint bleiben sollten, solange es Habsburger in männlicher und weiblicher Deszendenz⁹ gab, und dies wurde von dem gemeinsamen Monarchen als jeweiligem Landesfürsten mit jedem Land separat vertraglich geregelt. Wir haben es also mit einem Gebilde zu tun, dessen Existenz unter Absehung von der gemeinsamen Dynastie nicht gedacht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist nicht ohne Interesse, dass in den Vorverhandlungen zur Pragmatischen Sanktion von ungarischer Seite für einen Moment der Gedanke auftauchte, die Verträge mit der Dynastie durch wechselseitige Unionsverträge der Länder untereinander zu ergänzen (die Ungarn waren damals an einer Garantie der kollektiven Türkenkriegshilfe interessiert); doch hat die

⁷ Umfangreiche Lit., vgl. die Verfassungsgeschichten von Hellbling und Brauneder [Anm. 6]. Grundlegend Gustav Turba, *Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion*, 2 Bde., Leipzig/Wien 1911, 1912.

⁸ Viktor Bibl, *Die Tragödie Österreichs*, Leipzig/Wien 1937 [u. ö.], S. 33.

⁹ Zu den einschränkenden Präzisierungen des Erbfolgerechts und zu den Abweichungen in der ungarischen Fassung, die hier außer Acht gelassen werden, vgl. die Auflistung der z.T. kontroversen Lit. im Artikel »Pragmatische Sanktion« von F. Hauke in: *Österreichisches Staatswörterbuch*, hg. v. E. Mischler u. J. Ulbrich, Wien 1906–09, Bd. 3, S. 969–973.

Dynastie dies vereitelt, so wie sie Tendenzen der Ständeversöhnung früher und später konsequent bekämpft hat, weil sie darin nach den Erfahrungen der konfessionellen Kämpfe eine antimonarchische Spalte erkannte.¹⁰ Ansätze zu einer Entwicklung, die zu Generalständen hätte führen können, hat es im habsburgischen Bereich nicht gegeben.

Diese verfassungsrechtliche Stagnation ist freilich nur die eine Seite der Entwicklung. Auf der anderen Seite steht die absolutistisch-bürokratische Integration der westlichen Reichshälfte im zentralistischen Sinn unter faktischer Zurückdrängung der Landstände und eines Teiles der ständisch-feudalen Herrschaftsrechte. Sie geht auf Ferdinand II. zurück, war aber im Wesentlichen eine Leistung Maria Theresias und Josefs II. und umfasste zunächst den Komplex der deutschen Erbländer und der böhmischen Länder, dem später die Erwerbungen in Polen und Italien angegliedert wurden. Es gelang freilich nicht, Ungarn in dieses System einzubeziehen; das Reich der Stephanskronen blieb ein von der politischen Adelsnation getragener Ständestaat mit intakten ständisch-parlamentarischen Institutionen, gestützt auf die von keiner königlichen Bürokratie berührten Selbstverwaltungsrechte der Komitate. Joseph II. hat versucht, auch Ungarn in das absolutistische System einzubeziehen und die Macht der Adelsnation durch die bürokratische Durchdringung des Landes zu brechen. Der drohende allgemeine Aufstand beendete dieses Experiment und leitete 1791 die Rückkehr zum Status quo ante ein. Diese Erfahrungen sowie das Erlebnis der französischen Revolution bestimmten die Dynastie und die führenden Staatsmänner der österreichischen Restaurations- und Vormärzzeit, den 1890/91 fixierten staats- und verfassungsrechtlichen Zustand nicht weiter zu verändern, weil sie von dem Bewusstsein geleitet waren, dass jede einschneidende Reform den Bestand des komplizierten Gebildes als solchen gefährden würde.¹¹ Danach war die dualistische Reichsstruktur festgeschrieben: in Ungarn ein magyarisch beherrschter altständischer Parlamentarismus mit einer Beschränkung der monarchischen Gewalt auf eine mehr oder minder eng umschriebene königliche Prärogative; im Westen ein bürokratisch-absolutistisch überformtes Länderkonglomerat, wobei die einzelnen Landesverfassungen in ihrer Bedeutung zurückgedrängt, formal aber nach wie vor in Geltung waren, die provinziellen Landstände auch weiterhin nicht unwichtige legislative und administrative Funktionen erfüllten.¹² Übrigens

¹⁰ Knappe Problemkizze bei Josef Redlich, *Das österreichische Staat und Reichsproblem*, 2 Bde. in 3, Leipzig 1920, 1926, Bd. 1, S. 1–22.

¹¹ Knapper Überblick bei Hellbling, *Verfassungsgeschichte* [Anm. 6], S. 318–342.

¹² Hierzu unter finanzpolitischem Aspekt Brandt, *Neoabsolutismus* [Anm. 2], 1, S. 12–25, mit Lit.

machten diese Landstände in den letzten Vormärzjahren auch politisch wieder von sich reden, wobei die altfeudalen Frondeure teils Anschluss an die bürgerlich-liberale Bewegung suchten, teils die Sprach- und Kulturbewegung der erwachenden nichtdeutschen Nationalitäten unterstützten.¹³

Die Revolution von 1848 brachte nun das unter der Decke gehaltene österreichische Staats- und Reichsproblem explosionsartig an die Oberfläche. Die historische Bedeutung dieses Jahres liegt darin, die Integrationsproblematik in ihrer ganzen Schärfe bewusst zu machen, nicht, sie einer Lösung nähergebracht zu haben. Bei vorübergehender Zurückdrängung des monarchischen Faktors bestimmten zwei bewegende Kräfte das Revolutionsgeschehen auf der verfassungspolitischen Ebene: die deutsch-bürgerliche Bewegung der akademischen Intelligenz vorab in Wien orientierte sich am westeuropäischen Konstitutionalismus: verfassungsmäßige Beschränkung der monarchischen Gewalt durch parlamentarische Repräsentation, Gewaltenteilung, Grundrechte. Ähnlich orientierte sich die revolutionäre Bewegung innerhalb der ungarischen politischen Nation, also der magyarischen Gentry und ihrer akademischen Intelligenz. Daneben ereignete sich (neben der Separation des Lombardo-Venezianischen Königreichs) unter ganz anderen kategorialen Rahmenbedingungen das sog. »Erwachen der Völker«, also das Selbstbestimmungsverlangen v.a. der kleineren slawischen Völker. Das Aufeinanderstoßen dieser verschiedenartigen Elemente führte sehr rasch zu kompliziert miteinander verschränkten kriegerischen Auseinandersetzungen.¹⁴

Am rigorosesten setzte sich gleich zu Anfang die ungarische Nation mit ihren verfassungspolitischen Zielen durch. Sie erreichte schon im April 1848 von der schwachen Wiener Zentralregierung die Bildung einer eigenen, parlamentarisch verantwortlichen ungarischen Regierung, eine Errungenschaft, die die Perspektive der vollen Staatlichkeit Ungarns und der Lösung des Verhältnisses zu Wien im Sinne einer reinen Personalunion in sich barg. Eine Wahlrechtsreform auf Zensusbasis sorgte für eine Modernisierung der ungarischen Ständetafel (des Unterhauses) im Sinne des liberal-konstitutionellen Repräsentationsprinzips.¹⁵ Orientierungspunkt dieser ungarischen Staatswerdung

¹³ Viktor Bibl, *Die Niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848*, Wien 1911; Hanns Schlitter, *Aus Österreichs Vormärz*, 4 Bde., Zürich/Leipzig/Wien 1920.

¹⁴ Detaillierteste Ereignisgeschichte der Revolution in der Habsburgermonarchie jüngerer Zeit Rudolf Kiszling, *Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848–1849*, 2 Bde., Wien 1948.

¹⁵ Deutscher Text der Gesetzesartikel bei Edmund Bernatzik, *Die österreichischen Verfassungsge setze mit Erläuterungen*, Wien 1911, S. 78–100.

war der integrale Konstitutionalismus und Nationalismus, wie wir ihn aus der französischen Revolutionsgeschichte kennen und wie er der europäischen Nationalstaatsbildung des 19. und 20. Jahrhunderts zugrunde liegt. Dass die Magyaren nur rund 40 % der Bevölkerung des Königreiches ausmachten,¹⁶ lässt diese Nationalstaatsbildung problematisch erscheinen, war aber für das Denken der im Reichstag repräsentierten politischen Nation irrelevant. Die Ideologie der Nationsbildung als eines voluntativen Aktes entsprach durchaus dem westeuropäischen Prinzip des subjektiven Nationalismus,¹⁷ repräsentationstechnisch wurde diese Fiktion in Ungarn gewährleistet durch die Bindung des passiven Wahlrechts an die Kenntnis der magyarischen Sprache als parlamentarischer Verhandlungssprache. Diese Vorgänge führten 1848 innerhalb Ungarns sehr bald zu Aufstandsbewegungen der nichtmagyarischen Völker, womit der wiedererstarkten Habsburger Militärmonarchie dann 1849 bekanntlich der Hebel in die Hand gegeben wurde, Ungarn zu unterwerfen.

In der westlichen Reichshälfte wurde zur gleichen Zeit erstmals die für die weitere Zukunft richtunggebende Grundkonstellation einer weit komplexeren Konfiguration der politischen Kräfte offenbar, die schon aus machtpolitischen Gründen die Durchsetzung eines derart einschichtigen Integrationsmusters wie in Ungarn verbot. (Dabei wird hier von der zusätzlichen Komplizierung des Verfassungsproblems durch die Frankfurter Paulskirche abgesehen). Der letzte Akt der vormärzlichen Regierung hatte darin bestanden, einen vorsichtigen Verfassungswandel über die Berufung vereinigter Landtagsausschüsse einzuleiten, verfassungsrechtlich also an die Kontinuität der Länder und ihrer altständischen Institutionen anzuknüpfen.¹⁸

¹⁶ Nationalitätenstatistik bei Laszló Katus, *Die Magyaren*, in: *Die Habsburgermonarchie* [Anm. 5], Bd. 3,1, S. 410–488, S. 418.

¹⁷ Dazu allg. die Arbeiten von Theodor Schieder, insbes. ders., *Typen und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa*, in: *HZ* 202 (1966), S. 58–81. Zu Ungarn jetzt die sehr gehaltvolle Darstellung von Ludwig Gogolak, *Ungarns Nationalitätengesetze und das Problem des magyarischen National- und Zentralstaates*, in: *Die Habsburgermonarchie* [Anm. 5] Bd. 3,2, S. 1207–1303. Grundprobleme der ungarischen Verfassungsstruktur unter sozialgeschichtlichem Aspekt behandelt auch George Barany, *Ungarns Verwaltung 1848–1918*, in: *Die Habsburgermonarchie* [Anm. 5], Bd. 2, *Verwaltung und Rechtswesen*, S. 306–468.

¹⁸ Dazu die Arbeiten von Karl Hugelmann, *Die österreichischen Landtage im Jahre 1848*, in: *Archiv f. österr. Geschichte* 111 (1929), S. 1–495; 114 (1938), S. 1–294; 115 (1940), S. 1–329; ders., *Der ständische Zentralausschuss in Österreich im April 1848*, in: *Jb. f. Landeskunde von Niederösterreich*, NF 12 (1913), Wien 1914, S. 170–260.

Über diesen Versuch, der – auch ideologisch – etwa dem preußischen Experiment von 1842 entsprach,¹⁹ ging die Märzrevolution hinweg. Hingegen sahen Teile des böhmischen Hochadels in der Situation eine Chance, die historisierende Doktrin des »böhmischen Staatsrechts« zur Geltung zu bringen und die Resultate der absolutistischen Staatsbildung wieder infrage zu stellen. Die parallel zur ungarischen Aprilgesetzgebung von der hochkonservativ geführten böhmischen Bewegung erwirkte »Böhmische Charte«²⁰ eröffnete die Perspektive einer analogen Anerkennung der Staatlichkeit der Länder der Wenzelskrone. Bei prekärer staatsrechtlicher Geltung blieb dieser Akt zwar praktisch folgenlos,²¹ doch wurde damit eines jener zentralen Themen des Verfassungsstreites angeschlagen, das die Politik der Monarchie bis an ihr Ende beherrschte. Das gubernamental-liberal geführte Wiener Märzministerium suchte demgegenüber nunmehr die Integrität des theresianisch-josefinischen Zentralstaates monarchisch-bürokratischer Provenienz dadurch zu sichern, dass sie dessen Konstitutionalisierung in der Wahrung des monarchischen Prinzips und also im Verfassungskotro zu realisieren suchte.²²

Verlaufstypisch entsprach dieser Vorgang von der Problem- und Motivlage her der Entstehung des süddeutschen Konstitutionalismus um 1818 und seinen staatsintegrativen Zwecken.²³ Jedoch verhinderte die augenblickliche Schwäche von Dynastie und Zentralgewalt einen Erfolg dieses Versuches, die Revolution frühzeitig durch eine präventive Konstitutionalisierung von oben zu begrenzen und damit zugleich die Resultate der absolutistischen Staatsbildung durch ergänzende repräsentative Institutionen zu bestätigen. Der Wiener Radikalismus erzwang die Ersetzung des Oktrois durch die Berufung einer Konstituante²⁴ und damit den Anschluss an die mitteleuropäische Bewegung dieses Jahres.

¹⁹ Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, S. 484–490; eingehend jetzt Herbert Obenau, *Anfänge des Parlamentarismus in Preußen*, Düsseldorf 1984, S. 551 ff.

²⁰ Text auszugsweise bei Bernatzik, *Verfassungsgesetze* [Anm. 15], S. 1085 f.

²¹ Zum Gesamtkomplex Friedrich Prinz, Prag und Wien 1848. Probleme der nationalen und sozialen Revolution im Spiegel der Wiener Ministerratsprotokolle, München 1968.

²² Text bei Bernatzik, *Verfassungsgesetze* [Anm. 15], S. 101–110.

²³ Huber, *Verfassungsgeschichte* [Anm. 19], Bd. 1, S. 314–360. Kritisch zu Huber Herbert Obenau, Finanzkrise und Verfassungsgesetz. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: Gerhard A. Ritter (Hg.), *Gesellschaft, Parlament und Regierung*, Düsseldorf 1972, S. 57–75. Die integrative Bedeutung betont Karl Möckl, *Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformperiode*, München 1979, S. 92 f.

²⁴ Vorgänge bei Rudolf Kiszling, *Revolution* [Anm. 14], Bd. 1, S. 128 ff.

Der Wiener/Kremsierer Reichstag war die erste und blieb die einzige Konstituante in der Geschichte der Habsburger-Monarchie. Seine Kompetenz erstreckte sich auf die westliche Reichshälfte mit Ausnahme des Lombardo-Venezianischen Königreichs. Auch wenn undeutlich blieb, ob das Vereinbarungsprinzip oder die uneingeschränkte Volkssovereinheit Basis des Konstituierungsaktes sein sollte,²⁵ so unterstellte bzw. fingierte dieser Akt doch unzweideutig die Existenz eines politisch handlungsfähigen cisleithanischen Staatsvolkes, das nunmehr auf der Basis eines fast allgemeinen Männerwahlrechts dem dynastisch und absolutistisch-bürokratisch zusammengefügten Länderkonglomerat erstmals die demokratisch legitimierten verfassungsrechtlichen Grundlagen eines vollentwickelten Staates verleihen sollte.

Es gehört zu den bemerkenswertesten Momenten in der Geschichte der Habsburger-Monarchie, dass der Anlauf in diesem Augenblick jedenfalls innerhalb der Versammlung erfolgreich war. Freilich war die reale politische Basis der Konstituante trotz oder besser gerade wegen des allgemeinen Wahlrechts nicht sehr breit; wesentliche politische Kräfte schalteten sich aus dem Prozess aus. So wirkten weder der Hochadel noch die etablierte hohe Bürokratie in nennenswerter Weise mit; die Dynastie übte Abstinenz. Die unter sich gelassenen bürgerlichen und bäuerlichen Abgeordneten der cisleithanischen Völker brachten jedoch einen Kompromiss über die Organisation ihres staatlichen Zusammenlebens zustande.²⁶ Die Aufgabe, zu höheren und intensiveren Formen der politischen Integration vorzustoßen, musste dabei notwendigerweise die besonderen Probleme der ethnischen Heterogenität erstmals in aller Schärfe zum Gegenstand der Auseinandersetzung machen. Es zeigte sich bald, dass das dichotomische Schema des Konstitutionalismus, dem der deutsche bürgerliche Liberalismus und demokratische Radikalismus anhing und wonach die Beschränkung der monarchischen Gewalt im Staat durch parlamentarische Kontrolle und Gewalten-teilung im Zentrum der Kern der zu leistenden Verfassungsarbeit war, unter den

²⁵ Die Proklamation vom 16.5.1848, spricht von der »Feststellung der Verfassung durch die konstituierende Reichsversammlung«, lässt also die Frage bewusst offen. Vgl. Bernatzik, Verfassungsgesetze [Anm. 15], S. 111 f.

²⁶ Grundlegend für das folgende Anton Springer (Hg.), *Protokolle des Verfassungsausschusses im Österreichischen Reichstage 1848–1849*, Leipzig 1885. Zum Problem der parlamentarischen Repräsentation und den damit zusammenhängenden Nationalitätenfragen in den Verfassungsbemühungen der Revolutionsjahre insbesondere die Monographie von Peter Burian, *Die Nationalitäten in »Cisleithanien« und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Zur Problematik des Parlamentarismus im alten Österreich*, Graz/Köln 1962. In der Eindringlichkeit der Analyse unübertrefflich Redlich, *Staats- und Reichsproblem* [Anm. 10], Bd. 1, S. 221–323.

österreichischen Bedingungen zu kurz griff. Demgegenüber hoben vor allem die politisch geschulten Führer der Čechen die Unanwendbarkeit des integralen Parlamentarismus auf Österreich hervor und drangen auf föderative Lösungen. Die Čechen ihrerseits rückten in diesem Augenblick von der sonst im Verein mit den Hochkonservativen vertretenen böhmischen Staatsrechtsdoktrin ab und näherten sich dem Gesichtspunkt der ethnischen Föderalisierung.²⁷ Sie gaben damit den besonderen böhmischen Integralismus preis, der bei der ethnisch heterogenen Besiedelung der böhmischen Länder auf dieselben Majorisierungsprobleme unter dem umgekehrten Vorzeichen einer čechischen Präponderanz führte, und öffneten sich so dem Gesamtstaatsgedanken. Der unter dem Eindruck der Frankfurter Ereignisse sich entfaltende Austroslawismus begünstigte diese Tendenz ebenso, wie die militärisch wiedererstarkende Monarchie die im Reichstag vertretenen Parteien zusammenrücken ließ.²⁸

Der Versuch, Cisleithanien unter Schaffung eines Zentralparlaments zu konstitutionalisieren, führte unweigerlich auf das Grundproblem jedes Parlamentarismus, Reichweite und Grenzen des Majoritätsprinzips zu bestimmen. Parlamentarische Integration setzt einen höheren Grad der politischen und sozialen Integration voraus als der monarchisch-bürokratische Obrigkeitstaat; anders ausgedrückt impliziert sie eine spezifische Integrationslast, die in der Akzeptanz des parlamentarischen Abstimmungsverfahrens zum Ausdruck kommt. Dieser Mechanismus der parlamentarischen Willensbildung fußt auf der Bereitschaft der Minorität, die Majorisierung zu akzeptieren und damit auf der Hinnahme des Prinzips, dass die Stimmen nicht gewogen, sondern mechanisch gezählt werden. Dieses Modell setzt die Homogenität des persönlichen Gewichts derjenigen voraus, die an der Willensbildung beteiligt sind, und geht unter dieser Prämissen von der Vorstellung aus, dass im parlamentarischen Verfahren die Majoritäten sich über die jeweils zur Entscheidung stehenden Sachfragen jedesmal durch die freie individuelle Entscheidung jedes Abgeordneten neu bilden, die parlamentarische Willensbildung also grundsätzlich offen ist. Neben das Postulat der Homogenität der Willensträger tritt somit das weitere Postulat, dass einer parlamentarischen Entscheidung nur Verfügbares, nicht aber der Willensbildung Unverfügbares unterworfen werden kann. Insofern die Parlamentsmitglieder Abge-

²⁷ Dazu Burian, Die Nationalitäten in »Cisleithanien«, op. cit., S. 182 ff.; Redlich, Staats- und Reichsproblem [Anm. 14] 1, S. 270–282.

²⁸ Friedrich Prinz in: Handbuch Böhmischa Länder, Bd. 3 [Anm. 5], S. 41 ff., 51–56. Ausführliche Schilderungen der gesamtpolitischen Situation bei Kiszling, Die Revolution [Anm. 14], 2, S. 297–330.

ordnete sind, also als Repräsentanten durch Wahlen bestimmt werden, erweitert sich der Geltungsbereich dieser Prinzipien auf die Gesamtheit des Wahlvolkes oder auf die politische Nation.

Sobald die entscheidende Voraussetzung, die Homogenität der Willensgemeinschaft, nicht gegeben ist, entfällt die Bereitschaft, sich majorisieren zu lassen, und damit die Möglichkeit der integralen politischen Willensbildung. In einer ständig gegliederten, nach Besitz und rechtlichem Status differenzierten Gesellschaft fehlt diese Voraussetzung selbstverständlich; adäquater parlamentarischer Ausdruck dieses Sachverhalts war in der alteuropäischen Welt die Einteilung der Stände in Kurien oder Häuser, wobei jedes für sich homogen und dem Prinzip der Mehrheitsbildung unterworfen, im Zwischenverkehr dieser Häuser aber die Majorisierung ausgeschlossen war. Der entscheidende Durchbruch zu einer prinzipiellen Durchsetzung der Volkssouveränität mit der Konstruktion eines homogenen Staatsvolkes als politischen Willensträgers vollzog sich bekanntlich in der französischen Revolution.²⁹ Mit diesem Vorgang und seinen historischen Wirkungen im 19. Jh. wurde zugleich unübersehbar, welche Funktion und hohe Bedeutung dem Nationalismus bei diesem Prozess als integrationsstiftende Ideologie zukam.³⁰ Nun ist die extreme Konsequenz dieses Prinzips in der integralen Demokratie, wie sie am reinsten bei Rousseau formuliert wurde, niemals realisiert worden. Das liberal-konstitutionelle Denken war vielmehr von Anbeginn zugleich bestimmt vom Grundrechtsdenken. Hierbei ging es ursprünglich um Schutzbestimmungen gegen herrscherliche Willkür; ebenso bedeutsam und zunehmend wichtiger wurde die Funktion der Grundrechte, den Bereich des für die politische Willensbildung Unverfügbarer auszugrenzen, also existenzielle Grundtatbestände außer Abstimmung zu stellen. Bekanntlich gelang es dem bürgerlichen Liberalismus in diesem Rahmen in hohem Maße, die wesentlichen Bestimmungsmerkmale der sozialen Differenzierung (etwa das Eigentum) gegen den Zugriff parlamentarischer Mehrheiten im voll demokratisierten Repräsentativsystem zu immunisieren. Der Bezugspunkt dieser Grundrechtskultur ist nun, wie man weiß, das Individuum in einem prinzipiell als homogen gedachten Staatsvolk. Die Konstituierung eines Vielvölker-

²⁹ Dazu besonders instruktiv Eberhard Schmitt, *Repraesentatio in toto und repraesentatio singulariter*. Zur Frage nach dem Zusammenbruch des französischen Ancien régime und der Durchsetzung moderner parlamentarischer Theorie und Praxis im Jahre 1789, in: HZ 213 (1971), S. 529–576; wieder in: ders. (Hg.), *Die Französische Revolution. Anlässe und langfristige Ursachen*, Darmstadt 1973, S. 408–463.

³⁰ Dazu kurz mit weiterführender Lit. Heinrich August Winkler, Einleitung von: Der Nationalismus und seine Funktionen, in: ders. (Hg.), *Nationalismus*, Königstein 1978, S. 5–46, insbes. S. 5–16.

reiches führt hingegen auf das Problem, diese Art des Grundrechtsdenkens vom individualrechtlichen auf einen kollektivrechtlichen Rahmen zu übertragen und damit zugleich bei der Gestaltung des parlamentarischen Verfahrens der partuellen Inhomogenität des Staatsvolkes Rechnung zu tragen. Denn hier entzieht sich eine gruppenbezogene Größe, nämlich die Volks- und Sprachzugehörigkeit, der Entscheidungs-Disposition, weil sie selbst eine existenzielle Vorgegebenheit ist. Infolgedessen kann eine Majorisierung in allen politischen Fragen, durch die Nationalitätenfragen betroffen sind, nicht toleriert werden, da eine numerisch vorgegebene Minderheitenrolle, die ja nicht der politischen Meinungsbildung und individuellen Dispositionsfreiheit unterliegt, unaufhebbar bleibt. Die hieraus erwachsenden verfassungsrechtlichen Probleme sind allgemein geläufig als Minderheitenschutzprobleme.³¹

Im Falle der multinationalen Habsburger-Monarchie reicht dieses Problem aber sehr viel weiter: nicht um das Verhältnis eines Staatsvolkes zu Minderheiten handelt es sich; vielmehr setzt sich der Staat wenigstens rein quantitativ aus einer Pluralität von Minderheiten zusammen. Die Frage ist hier also, welche politischen Fragen überhaupt der parlamentarischen Behandlung unterworfen werden können, was also den Bestand gemeinsamer Angelegenheiten bildet und mit welcher Reichweite von einem Staatsvolk gesprochen werden kann.

Auf parlamentarischer Ebene sind theoretisch zwei Lösungsmodelle denkbar: die fallweise Aufgliederung des Parlaments in nationale Kurien zur Behandlung einschlägig definierter Materien oder die territoriale Föderalisierung.³² Beide Modelle waren, auf Österreich angewandt, mit erheblichen Problemen behaftet.

³¹ Erwin Viefhaus, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, Würzburg 1960, mit grundsätzlichen Ausführungen. Vgl. auch Hans Rothfels, Da erste Scheitern des Nationalstaates in Ost-Mittel-Europa 1848/49, in ders.: *Zeitgeschichtliche Betrachtungen*, Göttingen 1959, S. 40–53.

³² Zur Behandlung dieses Problems in den Landtagen des Jahres 1848 und im Kremsierer Reichstag bequemer Zugang über Burian, Nationalitäten [Anm. 26] in »Cisleithanien«, passim (vgl. Sachregister, S. 238). Überblick über die späteren Reformpläne bei Rudolf Wierer, Der Föderalismus im Donauraum, Graz/Köln 1960; in diesem Zusammenhang auch kurSORische Behandlung der Probleme politischer Autonomie der Nationalitäten und entsprechender Pläne zur Umgestaltung der Vertretungskörperschaften. Eindringliche Analyse der Ansätze, aus dem individualrechtlich konzipierten Grundrechtsartikel 19 der Dezemberverfassung Körperschaftsrechte zu entwickeln, sowie der damit einhergehenden Tendenzen zur nationalen Trennung von Behörden und Körperschaften jetzt bei Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848–1918, in: *Die Habsburgermonarchie*, Bd. 3,2 [Anm. 5], S. 975–1206, insbes. Abschn. D. In diesem Zusammenhang Analyse der Pläne bzw. der politischen Versuche einer Einführung von Landtagskurien bis hin zum erfolgreichen Ausgleich in Mähren und der Bukowina.